

Kurztitel

Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 36/1987

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1988

Text**II. Abschnitt****§ 7****Arbeitnehmerförderungsbeirat**

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Arbeitnehmerförderungsbeirat - im folgenden Beirat genannt - einzurichten.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und sonstigen Fragen der Arbeitnehmerpolitik des Landes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind; jedenfalls obliegt dem Beirat die Beratung der Landesregierung vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien.

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.